

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten

Das Gastgewerbegesetz sieht als Grundsatz Öffnungszeiten von 5.00 bis 24.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag bis 1.00 Uhr, vor. Gemäss Art. 12 können Verlängerungen der Öffnungszeiten für einen bestimmten gastgewerblichen Betrieb dauernd bewilligt werden, wenn aufgrund dessen Lage, Art und Bedeutung sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

Wir beantragen folgende Verlängerung der Öffnungszeiten:

Wochentag:

Verlängerung:

von	auf	bis	Uhr
von	auf	bis	Uhr
von	auf	bis	Uhr
von	auf	bis	Uhr
von	auf	bis	Uhr
von	auf	bis	Uhr

Das Gesuch ist einmalig schriftlich bei der Abteilung Generationen und Kultur Glarus einzureichen.

Bewilligungen bis 03.00 Uhr oder 04.00 Uhr werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

Die neu dauernde Bewilligung für Verlängerungen der Öffnungszeiten hat auch eine Anpassung im Abgaben- und Gebührentarif zur Folge. Die einmaligen Abgaben betragen neu:

- Bei Verlängerung überwiegend an allen Wochentagen (ab 3) CHF 1'000
- Bei Verlängerung an vereinzelt Wochentagen (bis 2) CHF 600

Name des Betriebs

Inhaber der Betriebsbewilligung

vollständige Adresse

PLZ Ort

Telefonnummer

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ihr Gesuch richten Sie bitte an:

Gemeinde Glarus, Abteilung Generationen und Kultur, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus - E-Mail: generationen-kultur@glarus.ch